

wird,³⁹ hätte die verfassungsrechtlichen Grenzen zu beachten, die die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits konturiert hat.⁴⁰ Danach dürfen sich beispielsweise Versäumnisse im Strafverfahren nicht nach dem Ende der Vollstreckung zu Lasten des Täters auswirken, indem sie in der Entscheidung über die Sicherungsverwahrung in Anschlag gebracht werden und damit gewissermaßen die Verteidigungsstrategie des Täters konterkarieren.⁴¹ Eine Abschaffung der Voraussetzung, dass während des Vollzugs neue, die Gefährlichkeit begründende Tatsachen auftreten, stößt daher auf verfassungsrechtliche Bedenken. Außerdem verlangt Art. 5 Abs. 1 lit. c der EMRK eine hinreichend konkrete Rückfallgefahr.⁴²

Die Diskussion um Alternativen zu Sicherungsverwahrung und staatlichen Warnungen setzt in jedem Fall eine Debatte ohne Vorbehalte voraus. Nur dies ist einer aufgeklärten Gesellschaft würdig. Das Mobilisierungspotenzial des Themas stellt für Entscheidungsträger leider einen hohen Anreiz dar, es zur eigenen Profilierung auszunutzen. Zugleich erhöht es die politischen und persönlichen Risiken für diejenigen, die trotz des „Drucks von der Strafe“ nach differenzierten Lösungen suchen. Personenbezogene öffentliche Warnungen sind wegen ihrer unkontrollierbaren Wirkungen und ihrer Nichtrückholbarkeit stets denkbar undifferenzierte Instrumente. Von ihnen sollte daher nicht nur im Fall der Haftentlassung von Sexualstraftätern weitestgehend Abstand genommen werden.⁴³

Jochen Bung

Abbau der Defizite von Gefangenen oder Hilfe bei der Lösung ihrer Probleme?

Eine kleine Komparatistik zu § 71 S. 1 StVollzG und Art. 74 BayStVollzG¹

Die Idee der Resozialisierung, jahrzehntelang bestimmendes Leitprinzip des Strafvollzugs, ist unter Druck geraten. Das hat verschiedene Ursachen, zu denen auch der gegenwärtige Trend zu härteren Strafen (punitive turn) und die Konjunktur des Sicherheitsdenkens gehören. Als Folge der Föderalismusreform liegen nunmehr einige neue Gesetze zum Strafvollzug vor (Bayern, Hamburg, Niedersachsen). Auch diese Gesetze enthalten zum Teil Akzentverschiebungen zu Lasten der Resozialisierung. Bislang hat sich die Kritik an der neuen Gesetzgebung vor allem darauf konzentriert, Veränderungen im Verhältnis von Resozialisierung und Sicherung (Schutz der Allgemeinheit) zu kommentieren. Es findet sich aber noch eine ganz andere Spur, die der ursprünglichen Resozialisierungskonzeption zuwiderläuft. Gemeint sind neue „Hilfs-“ und Behandlungskonzepte.

39 Presseerklärung der Ministerinnen Müller-Piepenkötter (NRW) und Merk (Bayern) vom 14.5.2009, http://www.justiz.nrw.de/Presse/PresseJM/14_05_09/index.php.

40 U.a. BVerfGE 109, 133; 109, 190; Beschluss vom 23.8.2006 – 2 BvR 226/06 –.

41 Beschluss vom 23.8.2006 – 2 BvR 226/06 – Rn. 20.

42 O. Dörr, in: Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK. Konkordanz-Kommentar, Kap. 13 Rn. 182.

43 Das fatale Potenzial personenbezogener polizeilicher Informationen konnte jüngst am Beispiel einer HIV-positiven Prominenten besichtigt werden, über deren Verhaftung wegen des Verdachts, einen Liebhaber nicht über ihre Infektion informiert zu haben, die Staatsanwaltschaft ungeniert öffentlich berichtete, vgl. „Der Staatsanwalt in meinem Bett“, FAZ vom 19.4.2009.

1 Vortrag am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen vom 7. Januar 2009.

te, die das autonome Resozialisierungsinteresse des Gefangenen grundsätzlich in Frage stellen.

Ziel dieser vergleichenden Studie ist keine interkulturelle Hermeneutik, obwohl sie auch damit zu hat, dass es unterschiedliche Rechtskulturen gibt. Wie man mit Personen umgeht, denen man die Freiheit (dauerhaft) entzogen hat, was man in die Regelwerke der Gefängnisse hineinschreibt, ist selbstverständlich auch eine rechtskulturelle Frage. Vor allem aber ist es eine Frage nach den Möglichkeiten der Transformation von Rechtskulturen im Hinblick auf eine universelle Übereinkunft in so wesentlichen Angelegenheiten wie der Achtung der Person und des Schutzes ihrer Integrität gerade da, wo sie bereits institutionell bedroht ist. Die zunehmende Bedeutung überstaatlichen Rechts wie der europäischen *Antifolterkonvention* oder der *European Prison Rules* bringt das zum Ausdruck. Auf der anderen Seite artikuliert sich in dem Wort vom „Wettlauf der Schabigkeit“ die Sorge, dass eine zunehmende Regionalisierung des Strafvollzugs im Gefolge der Föderalismusreform zu einer Art von Überbietungswettbewerb im Abbau rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Garantien führen könnte. Transnationalisierung und Regionalisierung müssen keine gegenläufigen Tendenzen sein, aber sie können es sein, zumal sich die lokale Rechtsprechung zuweilen hartnäckig weigert, die neuen Ideen anzuerkennen. In einer Entscheidung des *OLG Hamm* vom 13. Juni 2008 ist an einer Stelle ersichtlich aversiv von den „sogenannten“ *European Prison Rules* die Rede.² Es ging um die Frage der Rechtswidrigkeit der Unterbringung von drei Personen auf weniger als 15 qm für die Dauer von 179 Tagen. „Soweit in den sogenannten *European Prison Rules* [...] Einschränkungen für die gemeinschaftliche Unterbringung enthalten sind, vermag das eine Rechtswidrigkeit nicht zu begründen“, servierte das *OLG Hamm* als kühle Begründung. Das *Bundesverfassungsgericht* ist in dieser Frage erheblich weiter. In der Entscheidung zum Jugendstrafvollzug³ heißt es: „Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten kann es hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind [...], nicht beachtet beziehungsweise unterschritten werden.“⁴

In der derzeitigen Situation über den Strafvollzug zu sprechen, ist eine heikle Aufgabe, weil die Lage zunehmend unübersichtlich wird. Die Aufgabe ist aber wichtig, weil die Unübersichtlichkeit zum Teil schon für Argumente ohne erkennbare Prämissen genutzt wird. In einem Beschluss des *OLG München* vom 30. Juli 2008 heißt es am Ende lapidar, „Im Übrigen betrifft die vorliegende Entscheidung des Senats die Rechtslage ab dem 1.1.2008, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen *BayStVollzG*.“⁵ Es ging um die Frage, ob der Gefangene einen Anspruch auf Aushändigung einer Abschrift seines Vollzugsplans hat. Das *OLG* sagte nein und berief sich unter anderem auf die neue Rechtslage nach dem

2 OLG Hamm, Beschluss vom 13.6.2008 – 11 W 78/07 – Rz. 23.

3 BVerfG, Urteil vom 31.5.2006 – 2 BvR 1673, 2402/04 – BVerfGE 116, 69.

4 Ebd., Rz. 63.

5 OLG München, Beschluss vom 30.7.2008 – 4 Ws 073/08 –, StV 2009, S. 200 (Umdruck S. 7 a.E.).

BayStVollzG. In der streitigen Frage hat sich jedoch durch das BayStVollzG überhaupt nichts geändert.⁶

Solche Vorgänge zeigen, dass man aufmerksam verfolgen muss, ob sich der Rekurs auf die neue Rechtslage als bequeme Generalklausel zu Lasten von Gefangeneninteressen etabliert oder ob man zu ernsthaften Versuchen übergeht zu bestimmen, worin genau diese Rechtslage besteht. Hier wird viel vergleichende Textarbeit zu leisten sein, und die folgenden Ausführungen möchten dazu ein wenig beitragen. Ich vergleiche zunächst zwei Normen, nämlich § 71 S. 1 StVollzG und Art. 74 BayStVollzG. In einem zweiten Schritt sollen in Anknüpfung daran einige weiterreichende Überlegungen und Schlussfolgerungen dargestellt werden.

I. Der Anspruchsgrundsatz des § 71 S. 1 StVollzG

Unter dem 9. Titel des zweiten Abschnitts des Strafvollzugsgesetzes formuliert § 71 StVollzG den *Grundsatz der sozialen Hilfe*. Genau genommen formuliert § 71 StVollzG zwei Grundsätze, aber für die Zwecke dieser Untersuchung kommt es hauptsächlich auf den ersten an. In § 71 S. 1 StVollzG heißt es: „Der Gefangene kann die soziale Hilfe der Anstalt in Anspruch nehmen, um seine persönlichen Schwierigkeiten zu lösen.“ Dieser Satz stellt eine der bemerkenswertesten Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes dar. Er besagt – nach seinem Wortlaut – Folgendes: Der Gefangene hat einen *Anspruch* auf soziale Hilfe. Dieser Anspruch setzt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anstalt voraus. Damit wird die Anstalt unter anderem verpflichtet, die Hilfe so anzubieten, dass sie vom Gefangenen auch tatsächlich in Anspruch genommen werden kann.⁷

§ 71 S. 1 StVollzG ist nicht „paternalistisch“. Die Inanspruchnahme der sozialen Hilfe beruht auf der autonomen Entscheidung des Gefangenen. Er kann Hilfe in Anspruch nehmen oder auch nicht. Sicherlich wird er Hilfe in Anspruch nehmen, nachdem er unter den institutionellen Bedingungen des Freiheitsentzugs systematisch der Möglichkeit beraubt wurde, „seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln“, wie es der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe in § 71 S. 2 StVollzG formuliert. Hier kommt es jedoch nicht auf die tatsächliche Seite, sondern auf die normative Konstruktion des Berechtigungs-Verpflichtungs-Verhältnisses an. Der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe ist eigentlich überflüssig und folgt schon aus dem Begriff der Hilfe selbst, denn jemandem, der überhaupt nichts tut, kann man schon begrifflich nicht helfen.

Es wird allgemein angenommen, dass der Anspruch des Gefangenen auf soziale Hilfe die Anstalt nicht zu bestimmten einzelnen Hilfeleistungen verpflichtet.⁸ In dieser Annahme lässt sich ein Grundzug des geltenden Strafvollzugsrechts erkennen: Anspruch ja, aber nicht auf etwas ganz Bestimmtes. Das bedeutet aber nicht, dass die Ansprüche bloß symbolisches Recht sind. Der Anspruch auf soziale Hilfe beinhaltet, „dass sich ein Sozialarbeiter oder andere mit der Sozialen Hilfe betraute Personen mit dem Gefangenen befassen und im Rahmen des Auftrages der Sozialarbeit für ihn und mit ihm tätig werden müssen.“⁹ Diese Ausle-

6 Vgl. dazu *Bung*, StV 2009, S. 201 ff. Dass dem Gefangenen auf seinen Wunsch eine Kopie des Vollzugsplans auszuhändigen ist, wird ganz überwiegend angenommen, vgl. nur *Alexander Böhm*, Strafvollzug, 3. Aufl., Neuwied 2003, Rn. 182 sowie *Günther Kaiser/Heinz Schöch*, Strafvollzug, 5. Aufl., Heidelberg 2003, § 7 Rn. 13 jeweils m.w.N. Grundlegend BVerfG, Beschl. v. 21.1.2003 – 2 BvR 406/02 –, StV 2003, S. 408 = NStZ 2003, S. 620.

7 Vgl. AK-StVollzG-Bertram/Huchting, § 71 Rn. 2.

8 Vgl. ebd., Rn. 3 und 8.

9 Ebd., Rn. 3.

gung verdeutlicht noch einmal den Zusammenhang zwischen dem Anspruchsgrundsatz nach § 71 S. 1 StVollzG und dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe nach § 71 S. 2 StVollzG: „Gefangene haben zwar keinen Anspruch auf eine bestimmte Ausgestaltung [der sozialen Hilfe], aber auf eine solche, die ihre verantwortliche Mitwirkung von der Aufnahme bis zur Entlassung möglich macht [...]“¹⁰ Einklagbar sind Ansprüche, die den konkretisierenden Vorschriften der §§ 72-75 StVollzG zu entnehmen sind.¹¹ Wenn etwa nach § 74 S. 3 StVollzG „[d]em Gefangenen zu helfen [ist], Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden“, so folgt daraus mindestens ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch (§§ 109, 115 Abs. 4 StVollzG) auf die Vermittlung von Kontakten zu Personen, die zu einer erfolgreichen Suche nach Beschäftigung und Unterkunft beitragen können. Die genaue Bestimmung des Umfangs und der Ausgestaltung der sozialen Hilfe mag im Einzelnen streitig sein,¹² Begriffe wie die der „Beratung“ und „Hilfe“ in § 74 StVollzG oder jener der „notwendigen Maßnahmen“ in § 73 StVollzG sind nach richtiger Auffassung von den Vollstreckungsgerichten voll nachprüfbar, so dass die Anstalt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Hilfe verpflichtet werden kann (ohne damit bereits einen Erfolg der Hilfeleistung zu schulden).¹³

II. Der Grundsatz der sozialen und psychologischen Hilfe nach Art. 74 BayStVollzG

Werfen wir nun einen Blick auf die Vorschrift des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes, die in systematischer Entsprechung zum Anspruchsgrundsatz des § 71 StVollzG normiert ist. Art. 74 BayStVollzG formuliert – unter der Abschnittsüberschrift „soziale und psychologische Hilfe“ (2. Teil, 10. Abschnitt BayStVollzG) –: „Die Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebote der Anstalt dienen dazu, die für die Tat ursächlichen Defizite des oder der Gefangenen abzubauen, zur Lösung persönlicher Schwierigkeiten beizutragen und die Entlassung vorzubereiten.“

Es fallen sofort mehrere Dinge auf. Am deutlichsten ist die Verabschiedung der für § 71 S. 1 charakteristischen normativen Struktur der Berechtigung des Gefangenen und Verpflichtung der Anstalt. Die Hilfeleistung ist nicht mehr als Anspruch ausgestaltet, stattdessen ist die Rede von Angeboten der Anstalt, die zu verschiedenen Dingen dienen sollen. Das ist eine Schlechterstellung gegenüber § 71 S. 1 StVollzG, doch würde wegen des generalisierten Inhalts des Hilfeleistungsanspruchs aus § 71 StVollzG ein Angebotssystem nach dem Grundsatz von Art. 74 BayStVollzG nicht notwendigerweise auf eine völlig andere Praxis der sozialen Hilfe hinauslaufen. Sofern die Angebotsorientierung¹⁴ nicht mit einer Umkehrung des Berechtigungs-Verpflichtungs-Verhältnisses verbunden, m.a.W. derart konzipiert ist, dass die Behandlungs- und Hilfsangebote der Anstalt Zwangscharakter haben und den Gefangenen ohne Rücksicht auf sein autonomes Resozialisierungsinteresse zur Inanspruchnahme verpflichten, wäre gegen sie kein grundsätzlicher Einwand zu erheben.

10 Ebd.

11 Ebd., Rn. 8.

12 Nach *Kaiser/Schöbch* liegen in diesem Bereich „noch unausgeschöpfte Möglichkeiten eines modernen Vollzugs“; s. dies. (Fn. 6), § 7 Rn. 169.

13 AK-StVollzG-Bertram/*Huchting*, § 74 Rn. 26.

14 Grundlegend dazu AK-StVollzG-*Feest/Lesting*, vor § 2 Rn. 19; vgl. auch § 4 Rn. 3.

Aber Art. 74 BayStVollzG ist aus einem anderen Grund fragwürdig. Die Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebote, heißt es, „dienen dazu ...“. Wer sagt das – und wer spricht hier mit überlegenem Wissen? Während der Gefangene in § 71 S. 1 StVollzG als *Subjekt* in Erscheinung tritt, nämlich als Person, die sich entscheidet, etwas in Anspruch zu nehmen, taucht der Gefangene in Art. 74 BayStVollzG als Akteur und Normadressat überhaupt nicht mehr auf. Perspektivisch spricht nur die Anstalt. Die Anstalt weiß, was für den Gefangenen gut ist, das ist die entscheidende Aussage der neuen Regelung.

Auffällig ist auch die thematisch sehr gemischte Verbindung der Zweckbestimmungen bei der Spezifizierung der anstaltlichen Hilfsangebote. Diese Verbindung geht schon aus der Überschrift des Abschnitts hervor, die von sozialer *und* psychologischer Hilfe spricht. Wie kommt es dazu, dass diese beiden Materien in ein und demselben Abschnitt abgehandelt werden? Es geht doch hierbei um ganz verschiedene Dinge. Soziale Hilfe bedeutet Anteilnahme an den Problemen des Gefangenen, deswegen kann sie auch direkt als „Lösung“ persönlicher Probleme angesprochen werden (§ 71 StVollzG). Die psychologische Behandlung nimmt demgegenüber eine andere Perspektive ein, nämlich diejenige einer Expertentheorie darüber, was überhaupt ein relevantes „persönliches Problem“ ist. Für die Anstaltspsychologie ist das Hauptproblem, dass der Gefangene wieder rückfällig wird: „Psychologische Behandlungsmaßnahmen setzen eine diagnostische Abklärung und eine Einschätzung des Rückfallrisikos voraus.“ (Art. 76 Abs. 1 BayStVollzG). Die psychologische Hilfe der Anstalt bedeutet also für den Gefangenen die Gefahr, dass sich mit ihrer Inanspruchnahme der Entlassungszeitpunkt hinausschiebt.

Psychologie ist auch eine Strategie, die Probleme in die Person des Gefangenen zu verlegen. Sein Problem besteht dann nicht darin, dass er keine Arbeit, keine Freunde und kein Geld hat, sondern darin, dass er sich nicht richtig motivieren und kontrollieren kann. Diese Strategie der Problemverschiebung funktioniert im Prinzip mit persönlichen Schwierigkeiten aller Art. Für jedes soziale Problem steht eine psychowissenschaftliche Redeskription zur Verfügung.

III. Behandlung auf der Grundlage einer Theorie der defizitären Person

Das gilt insbesondere dann, wenn die Psychologie einen Begriff enthält, mit dem sich Schwierigkeiten des Gefangenen als *Mängel in seiner Person* deuten lassen. Eine solche Theorie ist mit dem BayStVollzG Gesetz geworden. Indem Art. 74 BayStVollzG bestimmt, dass die Hilfsangebote der Anstalt dazu dienen sollen, „die für die Tat ursächlichen Defizite abzubauen“, ist er unmittelbarer Ausdruck des in Art. 3 BayStVollzG definierten Behandlungsauftrags: „Die Behandlung umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, auf eine künftige deliktfreie Lebensführung hinzuwirken. [...] Art und Umfang der Behandlung orientieren sich an den für die Tat ursächlichen Defiziten der Gefangenen.“

Die *Orientierung der Behandlung am Gefangenen als defizitäre Person* stellt eine der beiden großen Akzentverschiebungen des BayStVollzG dar. Von der Öffentlichkeit stärker wahrgenommen wurde die *Relativierung des Vollzugsziels der Resozialisierung*. Der Schutz der Allgemeinheit steht zumindest nach der Reihenfolge der beiden Sätze des Art. 2 BayStVollzG an erster Stelle der Bestimmung der Vollzugsaufgaben.¹⁵ Eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage sei damit nicht verbunden, heißt es lakonisch in der Begründung des Regie-

15 Vgl. insoweit auch § 2 HmbStVollzG.

rungsentwurfs.¹⁶ Der Wortlaut der Norm spricht aber ziemlich eindeutig dagegen, selbst wenn gemeint sein sollte, auch bisher sei es neben Resozialisierung „auch“ auf Sicherung angekommen (vgl. § 2 S. 2 StVollzG). Die bisherige Rechtslage ist folgende: Für den Gefangenen ist aus der Menschenwürde bzw. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) ein verfassungsrechtlich garantierter Anspruch auf Resozialisierung abzuleiten.¹⁷ Dieses subjektive Recht des Gefangenen begründet das Vollzugsziel. Gegenüber dem Vollzugsziel treten alle anderen Aufgaben (auch die Strafzwecke) zurück.¹⁸ Man wird sehen, ob Regeln wie Art. 2 BayStVollzG etwas an dieser Rechtslage ändern, darf insoweit aber auf die glasklare Linie des Bundesverfassungsgerichts hoffen.

Hier soll es jedoch um die zweite, weniger bemerkte Akzentverschiebung gehen, nämlich die Umdefinierung der Resozialisierung im Sinne eines Behandlungsauftrags, dessen leitender Gesichtspunkt eine Defizittheorie des Gefangenen ist. In der Begründung heißt es:

„Bei der Behandlung ist grundsätzlich an den delinquenzrelevanten Defiziten der Gefangenen anzusetzen, die den Umfang der Behandlung wesentlich bestimmen, wobei auch die von den Gefangenen ausgehende Gefahr weiterer Straftaten zu berücksichtigen ist. [...] Mit wissenschaftlich erprobten und anerkannten Verfahren soll den Gefangenen eine dem von ihnen ausgehenden Risiko, ihren jeweiligen delinquenzrelevanten Persönlichkeitsmerkmalen und Problemen sowie ihren persönlichen Möglichkeiten angemessene Behandlung zuteil werden.“¹⁹

Welche erprobten und anerkannten Verfahren gemeint sind, erschließt sich aus der angegebenen Literatur. Es geht um Konzepte, die die Behandlungsskepsis des sog. *Nothing works*-Ansatzes überwunden glauben, ohne gleichzeitig an den sozialtechnologischen Vollzugsoptimismus der Siebziger Jahre anzuknüpfen.²⁰ Cantus firmus dieser neuen Behandlungsphilosophie ist die Rede von „klar strukturierten“ Behandlungsprogrammen.²¹ Permissive und nondirektive Therapieansätze seien gescheitert, nicht zuletzt wegen der für psychopathische Probanden charakteristischen Manipulativität. In der neuen Behandlungsphilosophie wird die maßgebliche Bedeutung des *Psychopathie*-Konzepts unverhohlen hervorgehoben:

„Der institutionelle Kontext muss die Verstärkung der für Psychopathen typischen Manipulationen, Beschuldigungen, Verhandlungsstrategien etc. vermeiden. Daher ist ein gut strukturierter und transparenter Kontext notwendig. [...] Klare Regeln, Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten müssen systematisch eingeführt und ständig kontrolliert werden. Dies schließt differenzierte Belohnungen (spezielle Freizeitprogramme, Besuche, Ausgang, Urlaub, Freigang) und deren Entzug bei Regelverletzungen ein.“²²

Der Vorzug eines solchen Kontroll-, Belohnungs- und Bestrafungsregimes sei, dass es dem Personal und den (nichtpsychopathischen) Mitgefangenen helfe, „die Manipulationen durch Psychopathen zu reduzieren“.²³ Immerhin räumt der Autor ein, dass der Schuss auch nach hinten losgehen könnte, denn durch die „Gefahr, dass die positiven Aspekte eines klar strukturierten Anstaltsregimes in Kälte und Feindseligkeit umschlagen, [...] würde der interpersonale Stil des Psycho-

16 LT-Drs. 15/8101, S. 49 (abrufbar auf der Internetseite des Bayerischen Landtags www.bayern.landtag.de).

17 Grundlegend BVerfGE 35, 202 (Lebach), vgl. auch BVerfGE 98, 169 (Arbeitspflicht).

18 Das ist jedenfalls ganz h.M., vgl. nur *Kaiser/Schöch* (Fn. 6), § 6 Rn. 8 ff. m.w.N.

19 LT-Drs. 15/8101, S. 49 f.

20 D. A. Andrews et al., Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis, *Criminology* 28 (1990), S. 360 ff.

21 Vgl. Friedrich Lösel, Behandlung oder Verwahrung?, in: Rehn u.a., Behandlung „gefährlicher Täter“. Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse, Herbolzheim 2001, S. 36 ff.

22 Ebd., S. 49.

23 Ebd.

pathen indirekt verstärkt werden“.²⁴ Die Empfehlung, durch eine besondere Rücksicht auf die Regulation des institutionellen Klimas solchen Gefahren entgegenzusteuern, bleibt allerdings völlig im Unbestimmten.

Durch die Argumente der neuen Behandlungsphilosophie vollzieht sich ein vollständiger Umbau der ursprünglichen Resozialisierungskonzeption. Die neuen Therapieprogramme stellen sich als unmittelbare Implementierung monologisch strukturierten Expertenwissens dar. Gruppendynamische Prozesse erscheinen im Rahmen dieses Verständnisses eher bedrohlich. Daher lautet die Forderung: „In group and residential programming, clinicians must gain control over the contingencies of interaction so that anticriminal, rather than procriminal, patterns are exposed and reinforced.“²⁵ Die Vorstellung, dass der klinische Stab die vollständige Kontrolle über „kontingente“ Interaktionsfolgen gewinnen muss, stellt eine radikale Abkehr vom ursprünglichen Ideal einer emanzipierenden Sozialtherapie dar, für die „[d]er Verzicht auf die Präskription eines inhaltlich bestimmten Therapiezieles“ – unter Einschluss der Antizipation der Möglichkeit eines Scheiterns der therapeutischen Beziehung unter den Bedingungen der Personenautonomie – charakteristisch war.²⁶

Hier kommt es nicht auf Einzelheiten der neuen Behandlungskonzeption an, sondern darauf, dass die in ihr angelegten begrifflichen Strategien und Richtungsänderungen als Quellen des hier betrachteten Problems erkennbar werden. Das Problem ist, dass das BayStVollzG in seiner Beschreibung des Behandlungsauftrags einer Theorie der defizitären Person die *Dignität einer Gesetzesfassung* gibt. Ich meine, dass dies ein Vorgang ist, der entschieden Widerspruch verdient.

Im Wesentlichen kommt es hierbei auf folgende Argumente an. Die Verortung der persönlichen Schwierigkeiten des Gefangenen in Defiziten seiner Person verdeckt nicht nur den Blick auf die sozialen Bedingungen dieser Schwierigkeiten, denen man ursprünglich mit dem Konzept der sozialen Hilfe begegnen wollte. Indem das Defizit nach dem Gesetzeswortlaut „abgebaut“ werden soll, wird zugleich zu verstehen gegeben, dass es sich um einen schwierigen und zeitaufwendigen Vorgang handelt (was sich mit Sicherheit negativ auf die Legalprognose auswirkt). Vor allem aber: Die Defizittheorie ist Ausdruck einer *Verachtung* des Gefangenen, die unmittelbar seinen personalen Achtungsanspruch unterläuft. Lässt sich eine Person mehr herabsetzen als durch die Unterstellung, es handle sich bei ihr um eine Art von Mängelwesen? *Dirk Fabricius* hat unlängst den Strafzumessungsgrundsatz des § 46 Abs. 1 S. 1 StGB durch die provokante Formulierung herausgefordert, die Verachtung des Täters sei Grundlage für die Zumessung der Strafe.²⁷ Dem möchte ich hinzufügen, dass die Verachtung des Täters auch die Grundlage eines Behandlungsvollzugs ist, der in einer Defizittheorie des Gefangenen seine konzeptuelle Richtschnur hat.

IV. Bestimmung des Behandlungsbegriffs durch das OLG Karlsruhe

Auch das Strafvollzugsgesetz spricht von Behandlung, etwa in § 6 StVollzG, der die Behandlungsumsorgung regelt. Dieser Sprachgebrauch ist vergegenständ-

24 Ebd.

25 *Andrews et al.* (Fn. 20), S. 376; vgl. auch *Lösel* (Fn. 21), S. 47.

26 Vgl. *Bernhard Haffke*, Über den Widerspruch von Therapie und Herrschaft, exemplifiziert an grundlegenden Bestimmungen des neuen Strafvollzugsgesetzes, *ZStW* 88 (1976), S. 635 ff.

27 *Dirk Fabricius*, Die Verachtung des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe, *Psyche* (62) 2008, S. 1039.

lichend: Der Behandelte ist Objekt und nicht Subjekt der Behandlung. Aus diesem Grund kommt der richtigen Anwendung des § 6 Abs. 3 StVollzG (wortlautgleich: Art. 9 Abs. 4 BayStVollzG), wonach die Planung der Behandlung mit dem Gefangenen zu erörtern ist, eine überragende Bedeutung zu.

Was aber besagt der Begriff der Behandlung genau, welche Maßnahmen schließt er ein? Dass er im Gesetz nicht definiert ist, wie das *OLG Karlsruhe* in einer Entscheidung vom 25. November 2004 konstatierte,²⁸ trifft jedenfalls für den Geltungsbereich des BayStVollzG nicht mehr zu, weil Art. 3 BayStVollzG Umfang und Inhalt des Behandlungsbegriffs bestimmt. Zwei Dinge sind danach entscheidend. Zum einen soll die Behandlung „alle Maßnahmen [umfassen], die geeignet sind, auf eine künftige deliktfreie Lebensführung hinzuwirken“ (Art. 3 S. 1 BayStVollzG). Damit ist das herkömmliche Vollzugsziel der Resozialisierung angesprochen. Nach einer unklaren, vermutlich rein symbolischen Einbeziehung des Opferschutzes in Satz 2 umreißt Satz 3 das Spektrum der Maßnahmen und nennt „insbesondere schulische und berufliche Bildung, Arbeit, psychologische und sozialpädagogische Maßnahmen, seelsorgerische Betreuung und Freizeitgestaltung“. Das enthält nichts Neues und Überraschendes. Neu ist hingegen die Bestimmung, dass sich „Art und Umfang der Behandlung [...] an den für die Tat ursächlichen Defiziten der Gefangenen [orientieren]“ (Art. 3 S. 4 BayStVollzG). Wie ist es zu dieser Bestimmung gekommen?

Es lohnt sich, in diesem Zusammenhang, die Entscheidung des *OLG Karlsruhe* vom 25. November 2004 zu betrachten, denn hier ist die Verbindung zwischen der Definition des Behandlungsbegriffs und einer Defizittheorie der Person vor-exerziert. Das *OLG* befasste sich mit dem Antrag eines Gefangenen, der mit dem ihm von der Anstalt zugewiesenen Psychologen keine Möglichkeit der sinnvollen Zusammenarbeit gesehen und die Anstalt daher – erfolglos – um die Zuteilung eines anderen Psychologen gebeten hatte. Den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 StVollzG) wies die Strafvollstreckungskammer mit der Begründung zurück, die Anstalt genüge ihrer Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 S. 2 StVollzG (die Bereitschaft des Gefangenen an der Mitwirkung seiner Behandlung zu wecken und zu fördern), wenn sie eine ausreichende Anzahl von Psychologen beschäftige; ein Anspruch auf Zuweisung des am besten geeigneten Psychologen bestehe dagegen nicht.

Mit dieser Argumentation hatte es sich die Strafvollstreckungskammer aus Sicht des *OLG Karlsruhe* zu einfach gemacht. Vor allem hatte sie es unterlassen nach-zuprüfen, ob das Kommunikationsverhältnis zwischen dem Gefangenen und dem Psychologen nicht möglicherweise doch derart zerrüttet war, dass der Versuch einer weiteren Kooperation als sinnlos angesehen werden musste. Die Strafvollstreckungskammer war einfach der Darstellung des Psychologen gefolgt, weil sie diese für wahrscheinlicher gehalten hatte. Das *OLG* argumentiert, dass „[e]inem Strafgefangenen [...] zwar kein Anspruch auf Zuteilung eines Behandlers seiner Wahl zu[stehe]“; es sei „[a]ndererseits aber zu sehen, dass [...] eine Behandlungsmaßnahme [...] ihren Sinn verlieren kann, wenn zwischen dem Behandler und Strafgefangenen [...] keine ‚Kommunikationsebene‘ (mehr) besteht und eine solche sich trotz aller Bemühungen auch nicht herstellen lässt.“²⁹

Das leuchtet unmittelbar ein, und damit hätte man es auch sein Bewenden haben lassen können. Es ist unerfindlich, warum das Gericht meint, über den konkreten Fall hinausgehen und allgemeine Reflexionen über eine im Regelfall in der Person des Gefangenen liegende Ursache des Scheiterns des Behandlungsverhältnisses

28 OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.11.2004 – 1 Ws 186/04 –, StV 2005, S. 337.

29 Ebd., Rz. 8.

anstellen zu müssen. „[E]s liegt auf der Hand“, meint das *OLG*, „dass Kommunikationsstörungen zwischen ‚Behandler und Patient‘ oftmals gerade ihre Ursache in den Persönlichkeitsdefiziten oder -störungen des/der Strafgefangenen haben. Aus diesem Grund“, so das Gericht weiter, „obliegt es auch der Anstalt, an der Beseitigung aufgetretener Störungen durch geeignete organisatorische oder individuelle Regelungen mitzuwirken und dies nicht allein dem damit oftmals überforderten Strafgefangenen zu überlassen.“³⁰

Woher nimmt das Gericht die Gewissheit anzunehmen, es läge auf der Hand, dass es der Gefangene ist, den die therapeutische Situation überfordert? Könnte es nicht genauso gut sein, dass es der Psychologe ist, der mit der Situation nicht zurecht kommt? Ist es nicht genauso gut denkbar, dass es an *ihm* liegt, dass eine gelingende Kommunikation nicht zustande kommt? Solche Überlegungen beschäftigen das *OLG* allerdings nicht. Nach Auffassung des Senats wird die Anstalt ihrer Resozialisierungsverpflichtung „nicht allein dadurch gerecht, dass sie eine psychologische Betreuung in der Anstalt anbietet, vielmehr hat sie dafür Sorge zu tragen, dass sich diese in sachgerechter Weise auch mit den behandlungsbedürftigen Defiziten des/der Strafgefangenen auseinander setzt und diesen auch von sich aus die erforderliche Hilfestellung zukommen lässt“.³¹

Dieses Argument macht deutlich, dass ein Behandlungskonzept, das auf einer Defizittheorie beruht, mit einem Angebotsvollzug auf der Grundlage des autonomen Resozialisierungsinteresses des Gefangenen (vgl. § 4 S. 2 StVollzG) nicht vereinbar ist. In der Zuschreibung des Defizits ist bereits die Unterstellung enthalten, der „Patient“ könne selbst gar keine vernünftige und verantwortliche Wahl treffen.

Damit bei all dem nicht vergessen wird, dass es auch um Menschen geht, werden in der Begründung des Regierungsentwurfs zum BayStVollzG übrigens die Anstaltsgeistlichen bemüht. Es heißt: „Die grundsätzliche Orientierung an den delinquenzrelevanten Defiziten der Gefangenen schließt nicht aus, dass bestimmte Behandlungselemente wie insbesondere die Gefangenenenseelsorge in der Regel bewusst nicht an den für die Tat ursächlichen Defiziten der Gefangenen ansetzen, sondern den ganzen Menschen im Blick haben.“³²

V. Der Erfolg von Defizittheorien

Woher kommt es eigentlich, dass Theorien, die auf Defizite der Person abstellen, derzeit so außerordentlich erfolgreich sind? Insbesondere die Erklärung von bestimmten unerwünschten Ereignissen aus Defiziten in der Person dessen, dem man die Herbeiführung dieses Ereignisses zuschreibt, ist ein beliebtes und verbreitetes Erklärungsmodell. Es hat mehrere Vorzüge. Zunächst bieten Defizittheorien jene spezifische Sicherheit von Aussagesystemen, die man sich leicht merken und nicht widerlegen kann. Defizittheoretische Argumente entstammen der *Volkspsychologie*, sind also (mehr oder weniger szientistisch frisierte) Übersetzungen von Alltagsweisheiten. Der kriminologische Prototyp lautet: Person P hat delinquent, weil sie sich nicht unter Kontrolle hat.³³ Das Defizit ist also der

30 Ebd., Rz. 7.

31 Ebd.

32 LT-Drs. 15/8101, S. 50, zu Art. 3. Inwieweit es unter den Bedingungen der totalen Institution (Goffman) überhaupt einen ganzen Menschen geben kann, sei einmal dahin gestellt. Wenn es stimmt, dass man schon draußen den Menschen als solchen nicht mehr erkennen kann (vgl. dazu *Andreas Fischer-Lescano*, Transnationales Verwaltungsrecht, JZ 2008, S. 382), wäre es merkwürdig, wenn er sich ausgerechnet hinter den Gefängnismauern erhalten hätte.

33 Volkspsychologisch heißt es: Er (oder sie) „hat sich nicht im Griff“.

Mangel an Kontrolle. Gern wird dieser Punkt unnötig kompliziert ausgedrückt, in der Dogmatik des Strafrechts zum Beispiel sprechen einige vom Fehlen des Vermeidemotivs. Wie auch immer man den Gedanken ausdrückt, die Idee ist einfach und leicht zu merken: Dem (oder der) fehlt was.

Was solche Zuschreibungen unwiderstehlich macht, ist, dass man sie nicht widerlegen kann. Das funktioniert nicht, weil defizittheoretische Verhaltensklärungen *a priori* wahr sind. Der Defizittheoretiker hat immer Erfolg, weil das mangelhafte Verhalten (z.B. das kriminelle Delikt oder der „Hang“ zu solchen Delikten) aus genau jenem Mangel (der Sozialisation oder der Persönlichkeit, neuerdings verstärkt der „neuronalen Architektur“) hervorgeht, der dadurch definiert ist, dass er jenes mangelhafte Verhalten bedingt.

Defizittheorien sind auch deswegen attraktiv, weil man damit zunächst Humanität vorschützen kann. Das Muster ist aus dem neurowissenschaftlichen Angriff auf das Strafrecht mittlerweile hinlänglich bekannt. Man kritisiert die Strafe als rückständig und unwissenschaftlich, aber mittlerweile hat sich herumgesprochen, dass es Schlimmeres gibt als Strafe, nämlich die Unterbringung in den Lebensversickerungsanstalten³⁴ des Maßregelvollzugs.

Die neurowissenschaftliche Forschung hat sehr viel zur gegenwärtigen Konjunktur der Defizittheorien beigetragen, vor allem deswegen, weil sie neben der Unwiderleglichkeit des Arguments auch die Unbestechlichkeit des Bildes (*neuroimaging*) zu garantieren scheint. Hier beginnt sich zum Glück herumzusprechen, dass die neuen bunten Bilder ihre Unbestechlichkeit vom Apriori des konzeptuellen Arrangements ableiten. Ohne Interpretation besagen diese Bilder nichts. In einem bestimmten Farbenspiel vermag ich eine neuronale Dysfunktion nur dann zu erkennen, wenn ich zuvor festgelegt habe, welche Farben oder Farbmuster für gestörte Abläufe stehen. Das heißt, ich brauche einen *Begriff* der Störung, der mit den Farben und Farbmustern zunächst einmal nicht das Geringste zu tun hat.

Der Sprachgebrauch selbst, die Rede von Defiziten oder defizitären Einstellungen, lässt sich allerdings deutlich länger zurückverfolgen. Zum Teil hat sie auch in verfassungsgerichtlichen Entscheidungen Niederschlag gefunden. In der Entscheidung BVerfGE 98, 169 zur Arbeitspflicht heißt es, zum Resozialisierungsauftrag gehöre es, „dass sich der Strafgefangene darin übe, [...] Defizite im Bereich der Arbeitsorientierung auszugleichen“.³⁵ In der Entscheidung BVerfGE 109, 133 zur lebenslangen Sicherungsverwahrung ist an einer Stelle davon die Rede, dass bei vergeltenden Sanktionen „die Übelszufügung mit einer öffentlichen Missbilligung im Sinne einer Feststellung der defizitären Einstellung zur Norm im Rahmen eines Unwerturteils verbunden ist“.³⁶

Auch wenn diesem Sprachgebrauch noch keine ausgewachsene Defizittheorie zugrunde liegt, hat er vermutlich eine höhere Empfänglichkeit für die Deutungsangebote solcher Theorien geschaffen. Gerade im Falle der zitierten Beispiele überzeugt die Rede von Defiziten oder defizitären Einstellungen jedoch nicht. Arbeitsverweigerung bedeutet zunächst einmal nur, dass jemand nicht zu arbeiten beabsichtigt, und nicht, dass seine Einstellung irgend einen Mangel aufwies. Vielleicht hat er ja gute Gründe, nicht zu arbeiten. Normbefolgungsverweigerung bedeutet zunächst einmal nur, dass sich jemand nicht an die Normen zu halten beabsichtigt, und nicht, dass der betreffenden Person irgend etwas fehlte. Gerade bei vergeltenden Sanktionen führt die Rede von Defiziten in die Irre. Der

34 Vgl. Sabine Rückert, In der Lebensversickerungsanstalt, DIE ZEIT vom 11.12. 2008 (Nr. 51), S. 21 ff. (Dossier).

35 BVerfGE 98, 169 (186).

36 BVerfGE 109, 133 (Rz. 130).

Normbruch – dies ist wahr an der Hegelschen Tradition der Straftheorie – stellt eine Behauptung des Normbrechers auf, dass die Norm für ihn nicht verbindlich ist. Das mag man misslich finden oder empörend – defizitär ist es nicht. Es ist eine Behauptung, der die meisten nicht zustimmen würden, aber sie begründet nicht die Annahme eines Mangels. Lässt sich das Verhalten des Straftäters nicht als Behauptung über die Geltung der Norm deuten, hat er die Norm wahrscheinlich gar nicht verstanden. In diesem Fall ist es vielleicht nicht falsch, aber auch nicht weiterführend, den Vorgang mit defizittheoretischem Vokabular zu beschreiben.

Mein Vorschlag ist daher, generell aufzuhören, von defizitären Personen zu sprechen. Heute mokiert man sich zum Teil schon über Leute, die eine bestimmte Deklinationsform nicht verwenden, ohne zu erkennen, dass man damit Ramsch verbreitet. Freilich gab es neben den marktgängigen immer auch die wissenschaftlich nobilitierten Varianten der Defizittheorie. Es ist noch nicht lange her, dass in der Soziolinguistik durch die Analysen *Basil Bernsteins* der Terminus des „restricted code“ eingeführt wurde. Auf der Basis dieser linguistischen *Defizithypothese* angestellte Beobachtungen wie die, „dass Kinder der unteren Schichten verwandte Phoneme weniger genau diskriminieren können als Kinder der Mittelschicht“,³⁷ lassen erkennen, wo genau das eigentliche Diskriminierungsproblem besteht.

Indem ich solche begrifflichen Strategien kritisiere, geht es mir nicht darum zu bestreiten, dass es Leute mit verschieden umfangreichem Vokabular und verschiedenen Deklinationsgewohnheiten gibt. In den Gefängnissen sitzen überdurchschnittlich viele Leute, die, statistisch betrachtet, wahrscheinlich weniger Worte verlieren als die meisten Leute draußen und wahrscheinlich nicht so viel Wert auf verfeinerte Deklinationssitten legen, wie diejenigen, die sie begutachten. Entscheidend ist jedoch, dass sich eine Hypothese über kriminogene Effekte oder auch nur Korrelationen zwischen Vokabularumfängen, Deklinationsgewohnheiten und Delinquenz nicht formulieren lässt. Im Gegenteil zeigt ein kurzer Blick auf die Promotionsquote der Agenten des nationalsozialistischen Massenmords, dass es keinen Zusammenhang zwischen Bildung und „elaborierter“ Sprache und der Neigung gibt, das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit anderer Personen zu respektieren.

Daher ist es nicht nur begrifflich unergiebig und normativ falsch, sondern auch empirisch unbelegbar und geschichtsvergessen, Behandlungsprogramme mit einer Theorie der defizitären Person zu begründen. Unter den zerstörerischen institutionellen Bedingungen der Freiheitsentziehung ist der einzig richtige Anknüpfungspunkt für Versuche, dem Gefangenen zu helfen, eine Regel wie § 71 S. 1 StVollzG, die den aktiven und den Subjektstatus des Gefangenen berücksichtigt.

VI. Abschließende Thesen

Zusammenfassend und abschließend sollen die wesentlichen Argumente und Überlegungen noch einmal thesenartig dargestellt werden:

1. Es ist ein verbreitetes Phänomen, dass man kriminelles Verhalten kausal auf einen Mangel in der Person des Straftäters bezieht. Die Theorie vom Strafgefangenen als einer defizitären Person ist eine Variante dieser Betrachtung,

37 Ulrich Oevermann, *Sprache und soziale Herkunft*, Frankfurt 1972, S. 44.

ebenso die Vorstellung, bei der Behandlung von Strafgefangenen gehe es darum, Defizite abzubauen.

2. Diese Erklärungen sind unwissenschaftlich, weil sie nicht widerlegbar (a priori wahr) sind. Die Idee, eine Person verhalte sich abweichend, weil ihr etwas fehlt, ist explanativ trivial.
3. Wem nach Maßgabe der defizittheoretischen Expertise etwas fehlt, muss deswegen nicht krimineller sein. Es gibt keinen Erfahrungssatz, wonach bestimmte Merkmale nach der Art des „restricted code“ dazu führen, dass die Betroffenen weniger Hemmungen haben, die Freiheitsosphäre anderer Personen zu verletzen.
4. Gegen die Theorie der defizitären Person als Grundlage des Behandlungsvollzugs spricht vor allem, dass sie den personalen Achtungsanspruch des Gefangenen unterläuft, der auch durch die Freiheitsentziehung und die während dieser Entziehung stattfindenden Behandlungsmaßnahmen nicht angestastet werden darf. Sie widerspricht auch der verfassungsrechtlich garantierten Idee von Resozialisierung, die – jedenfalls im Erwachsenenvollzug – auf der autonomen Selbstbestimmung des Gefangenen, m.a.W. auf seinem Resozialisierungsinteresse als einem subjektiven Recht beruht.
5. Mit dem BayStVollzG ist die Theorie vom Gefangenen als einer defizitären Person Gesetz geworden. Es ist zu befürchten, dass die ursprüngliche Idee der Resozialisierung dadurch mindestens ebenso bedroht ist, wie durch die neuen Sicherheitsklauseln. Der Behandlungsbegriff droht in Verbindung mit der neuen herrschenden Lehre der klar strukturierten Programme auf alle Bereiche des Strafvollzugs auszustrahlen. Vor allem droht immer das Argument, dass vollzugslockernde oder helfende Maßnahmen anderer Art noch nicht angezeigt sind, weil die Defizite noch nicht genügend abgebaut sind.
6. Die Defizittheorie des Gefangenen droht insbesondere das ursprüngliche Konzept der sozialen Hilfe zu überlagern, in der die ursprüngliche Idee der Resozialisierung ihren zwar unvollkommenen, aber immer noch besten Ausdruck gefunden hat.

Dieter Deiseroth

Der Reichstagsbrand-Prozess – ein rechtsstaatliches Verfahren?*

I. Einleitung

Auf den Tag genau 74 Jahre dauerte es, bis die deutsche Generalbundesanwaltschaft am 10. Januar 2008 bekanntgab,¹ das am Morgen des 10. Januar 1934 durch das Fallbeil des Henkers an Marinus van der Lubbe im Hof des Leipziger Landgerichts vollstreckte Todesurteil des Reichsgerichts (RG) vom 23. Dezember

* Ergänztes schriftl. Fassung eines Vortrages, den der Verfasser auf dem Symposium „75 Jahre Reichstagsbrand-Prozess“ gehalten hat, das von dem (von den Richterinnen und Richtern des BVerwG gegründeten) Verein „Kunst & Justiz im BVerwG e.V.“ am 9. November 2008 unter der Schirmherrschaft der Bundesjustizministerin Zypries im historischen Sitzungssaal des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig veranstaltet wurde.

1 Presserklärung 2/2008, unter: www.generalbundesanwalt.de.